

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Kündigung der Vereinbarung über den Ausbau und Betrieb der Interkantonalen Försterschule Maienfeld vom 30. Januar 1992 durch den Kanton Zug

Vom 5. Juli 2018 (Stand 15. September 2018)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung ¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Genehmigung der Kündigung

¹ Die Kündigung der Vereinbarung über den Ausbau und Betrieb der Interkantonalen Försterschule Maienfeld vom 30. Januar 1992 durch den Kanton Zug per 31. Dezember 2020 wird genehmigt.

§ 2 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit Ablauf der in der Vereinbarung vorgesehenen dreijährigen Kündigungsfrist werden per 1. Januar 2021 die folgenden Erlasse aufgehoben: die Vereinbarung über den Ausbau und Betrieb der Interkantonalen Försterschule Maienfeld vom 30. Januar 1992 mit deren Anhang 1: Beiträge der Stiftungsmitglieder an die Baukosten (BGS 413.41 und BGS 413.41-A1) und der Kantonsratsbeschluss betreffend Vereinbarung über den Ausbau und Betrieb der Interkantonalen Försterschule Maienfeld vom 30. Januar 1992 (BGS 413.41-A2).

¹⁾ BGS [111.1](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
05.07.2018	15.09.2018	Erlass	Erstfassung	GS 2018/030

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	05.07.2018	15.09.2018	Erstfassung	GS 2018/030